



Gemeinde Buch SH

Winterdienst-Konzept

Differenzierter Winterdienst

01.07 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck des differenzierten Winterdienstes.....	3
2	Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft	3
2.1	Gesetze und Verordnungen	3
2.2	Normen, Richtlinien und Empfehlungen	3
2.3	Winterdienstbereitschaft / Piktettdienst	4
2.4	Routenplanung (VSS-Norm 640 756a).....	4
2.5	Winterdienst - Standard (VSS-Norm 640 756a)	4
2.6	Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)	4
2.7	Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)	5
3	Winterdiensteinsatz	5
3.1	Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	5
3.2	Einsatzbereitschaft, Aufgebot.....	5
3.3	Einsatzplanung / Aufwandoptimierung.....	5
3.4	Streu- und Auftaumittel.....	5
4	Winterdienst / Dringlichkeitsstufen	6
4.1	Dringlichkeitsstufe 1	6
4.2	Dringlichkeitsstufe 2.....	6
4.3	Dringlichkeitsstufe 3.....	6
5	Bekämpfung der Winterglätte	7
5.1	Einsatzbereitschaft	7
5.2	Streu und Auftaumittel	7
6	Schneeräumung	7
6.1	Wanderwege, Reitwege, Flurwege	7
6.2	Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.....	7
6.3	Öffentliche Parkieranlagen und Parkfelder längs Strassen	8
6.4	Handräumung.....	8
6.5	Schneeabfuhr	8
7	Winterdienst für Dritte	8
7.1	Privatstrassen.....	8
8	Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen	8
8.1	Sträucher und Bäume	8
8.2	Parkierte Fahrzeuge	8
9	Administrative Belange	9
9.1	Rapportwesen.....	9
9.2	Unfallverhütung.....	9
9.3	Unfall- und Schadenmeldung.....	9
10	Genehmigung und Inkrafttreten	9

1 Allgemeines

1.1 Zweck des differenzierten Winterdienstes

Beim differenzierten Winterdienst handelt es sich um ein den Verhältnissen und Ansprüchen an Strassenverkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz angepasster Winterdienst unter Berücksichtigung von Schweizer Gesetzen, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen. Es gilt der Grundsatz Auftaumittel umweltgerecht zu streuen:

**So wenig wie möglich,
so viel wie nötig.**

2 Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.1 Gesetze und Verordnungen

- Obligationenrecht, Allgemeinde Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 25 StrG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GschG)
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz des Kantons Schaffhausen (Art. 32 SVG)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes

2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- SN 640 750a Grundlagen
- SN 640 752b Vorbereitungsmaßnahmen, Personal, Organisation und Material
- SN 640 754a Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- SN 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
- SN 640 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- SN 640 760b Schneecharakterisierung
- SN 640 761a Schneeräumung
- SN 640 763a Schneeräummaschinen
- SN 640 764b Anbauvorrichtung
- SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- SN 640 774a Anforderungen an Streugeräte
- SN 640 775a Treibschneezäune
- SN 640 776b Stützwerke
- SN 640 778a Signalisationen, bauliche Massnahmen
- SN 640 757-1 Winterdienst- und Strassendienstbetriebsausstattungen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten werden müssen sowie eine 24-Stunden-Bereitschaft zu haben.

2.3 Winterdienstbereitschaft

Die Winterdienstbereitschaft dauert von 15. November bis 31. März. Während dieser Zeitspanne sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten.

2.4 Routenplanung (VSS-Norm 640 756a)

Der Routenplan ist ein Strassenplan wie bei winterlichen Verhältnissen das Strassen- und Wegnetz zu behandeln ist. Darin enthalten sind Hinweise bezüglich Dringlichkeitsstufe, Winterdienst-Standards, wichtige Gegebenheiten wie z.B. der öffentliche Verkehr (Buslinien), wichtige Gebäude, spezielle Bauwerke, Gefällsverhältnisse, usw.

2.5 Winterdienst - Standard (VSS-Norm 640 756a)

In den Routenplänen ist festgehalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS-Norm 640 756a sind:

Standard A - Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Standard B - verzögerte Schwarzräumung

Bei der verzögerten Schwarzräumung wird die mittels Pflug mechanisch geräumte Strasse vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten. Die verzögert eintretende Schnee- und Eisglätte wird mechanisch geräumt und anschliessend mit Streusalz bekämpft. Die derart behandelte Strecke wird durch den Verkehr schneefrei.

Standard C - Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Strassenverkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder die Oberfläche aufgeraut werden.

Standard D - kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten durchgeführt.

Strassen und Wege, bei welchen kein Winterdienst erfolgt, müssen abgesperrt werden.

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

2.6 Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2:	jeweils eine weitere Stunde nach Ende DS1
Dringlichkeitsstufe 3:	jeweils eine weitere Stunde nach Ende DS2

2.7 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)

Die Schneeräumung ist innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: in den ersten drei Stunden (Verkehrsbedeutung)

Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren vier Stunden nach Ende der DS1 (Versorgungspunkte)

Dringlichkeitsstufe 3: in den weiteren sechs Stunden nach Ende DS2 (Festlegung zeitl. Prioritäten)

3 Winterdiensteinsatz

3.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen
- b) Bildung von Winterglätte (siehe Pkt. 5) infolge von:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen, etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenem Schnee
- c) Neuschnee
Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

3.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Der Gesamteinsatzleiter richtet sich u.a. nach Berichten des Wetterdienstes „Meteo Schweiz“ und den Beobachtungen vor Ort aus. Aufgrund der erwähnten Beobachtungen und Meldungen sowie der zu erwartenden Wetterentwicklung bietet der Strassenmeister der Gemeinde Buch auf, welcher die Koordination und die weiteren Aufgebote für den Winterdienst in der Gemeinde übernimmt. Das Ausrücken der Winterdienstfahrzeuge muss spätestens 45 Minuten nach dem Aufgebot durch den Strassenmeister der Gemeinde erfolgen. **Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt.** Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall können Ausnahmen gemacht werden.

3.3 Einsatzplanung / Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

3.4 Streu- und Auftaumittel

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz/Sole) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Eine Abfuhr von Schnee ist in der Regel zu vermeiden und bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.
- Auf einen präventiven Winterdiensteinsatz wird in der Regel verzichtet.

**Auftaumittel umweltgerecht streuen:
So wenig wie möglich,
so viel wie nötig.**

4 Winterdienst / Dringlichkeitsstufen

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen. Die Dringlichkeitsstufen regeln die Wichtigkeit des betrachteten Strassenabschnitts bezogen auf das gesamte Verkehrssystem. Für den Winterdienst werden drei Dringlichkeitsstufen unterschieden:

4.1 Dringlichkeitsstufe 1

- Kantonsstrassen
- Hauptstrassen
- Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
- Öffentliche Zufahrten zu Bahnhöfen, Spitäler, Polizei und Feuerwehrgebäuden

4.2 Dringlichkeitsstufe 2

- Sammelstrassen (leiten den Verkehr von Quartierstrassen in die Hauptverkehrsstrassen ab)
- Strassen und Fussgängerverbindungen zu Schulhäusern, Industrie- und Gewerbeanlagen
- wichtige Fahrradverbindungen

4.3 Dringlichkeitsstufe 3

- Quartierstrassen
- alle übrigen Strassen, Fahrradverbindungen, Gehwege und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

5 Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsfährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glätte, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

5.1 Einsatzbereitschaft

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal zwei Stunden (Dringlichkeitsstufe 1) nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Die weiteren Durchgangszeiten für Dringlichkeitsstufe 2+3 sind gemäss Pkt. 2.6. anzustreben. Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit zu erfolgen. Wenn die Vertragsfahrer oder Mitarbeiter, die im Winterdienst eingeteilt sind, verhindert sind, ist dies unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden. Die Vertragsfahrer und Mitarbeiter tragen dafür Sorge, dass sie im Falle einer Verhinderung, einen Ersatz organisieren und anbieten.

5.2 Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. **Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.** Abstumpfenden Streumitteln ohne auftauende Wirkung zur Bekämpfung von Glätte und Schneeglätte sind sinnvoll bei speziellen Örtlichkeiten oder Verhältnissen, wie bei Treppen, Brücken, Naturstrassen, etc. einzusetzen. Es gilt der Grundsatz „**So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig**“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet. **Verboten ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3cm.**

6 Schneeräumung

Die Gemeinde Buch richtet ihren Winterdienst zweckdienlich aus und arbeitet mit verzögerter Schwarzräumung. Wo immer möglich, werden Strassen und Wege lediglich gepflügt. Salz kommt erst bei drohender Schnee- und Eisglätte zum Einsatz. Die Hauptverkehrsachsen hingegen werden schwarz geräumt.

6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet.

6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

6.3 Öffentliche Parkierungsanlagen und Parkfelder längs Strassen

Die öffentlichen Parkierungsanlagen und Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit für die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemaden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

6.4 Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1-3. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdienstesätze auf Strassen und Gehwegen in Angriff genommen.

6.5 Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, wird die Zustimmung des Gemeinderats benötigt.

7 Winterdienst für Dritte

7.1 Privatstrassen

Der Winterdienst auf privaten Strassen wird fakultativ und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden. Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Winterdienst nicht ausgeführt. Werden Privatstrassen mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst ebenfalls nicht ausgeführt.

8 Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen

8.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Die Gemeinde Buch ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

8.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

9 Administrative Belange

9.1 Rapportwesen

Der Strassenmeister ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er muss mindestens folgende Details enthalten:

- Datum, Wettersituation, Temperaturen
- Name des diensthabenden Mitarbeiters
- Art des Winterdiensteinsatzes (Streu-, Pfad- oder kombinierter Einsatz)
- Aufgebotszeit (Ausrückzeit)
- Besondere Vorkommnisse

9.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag von der Gemeinde Buch Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

9.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Strassenmeister sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Schaffhauser Polizei beigezogen werden. Defekte Maschinen und Geräte sind unverzüglich reparieren zu lassen. Es wird empfohlen, jedes Gerät nach dem Einsatz zu reinigen (Korrosionsschutz).

10 Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat Buch SH genehmigt das vorstehende Winterdienst-Konzept an seiner Sitzung vom **29.06.2026** und setzt es auf Winter 2026/2027 in Kraft.

Buch, **29.06.2026**

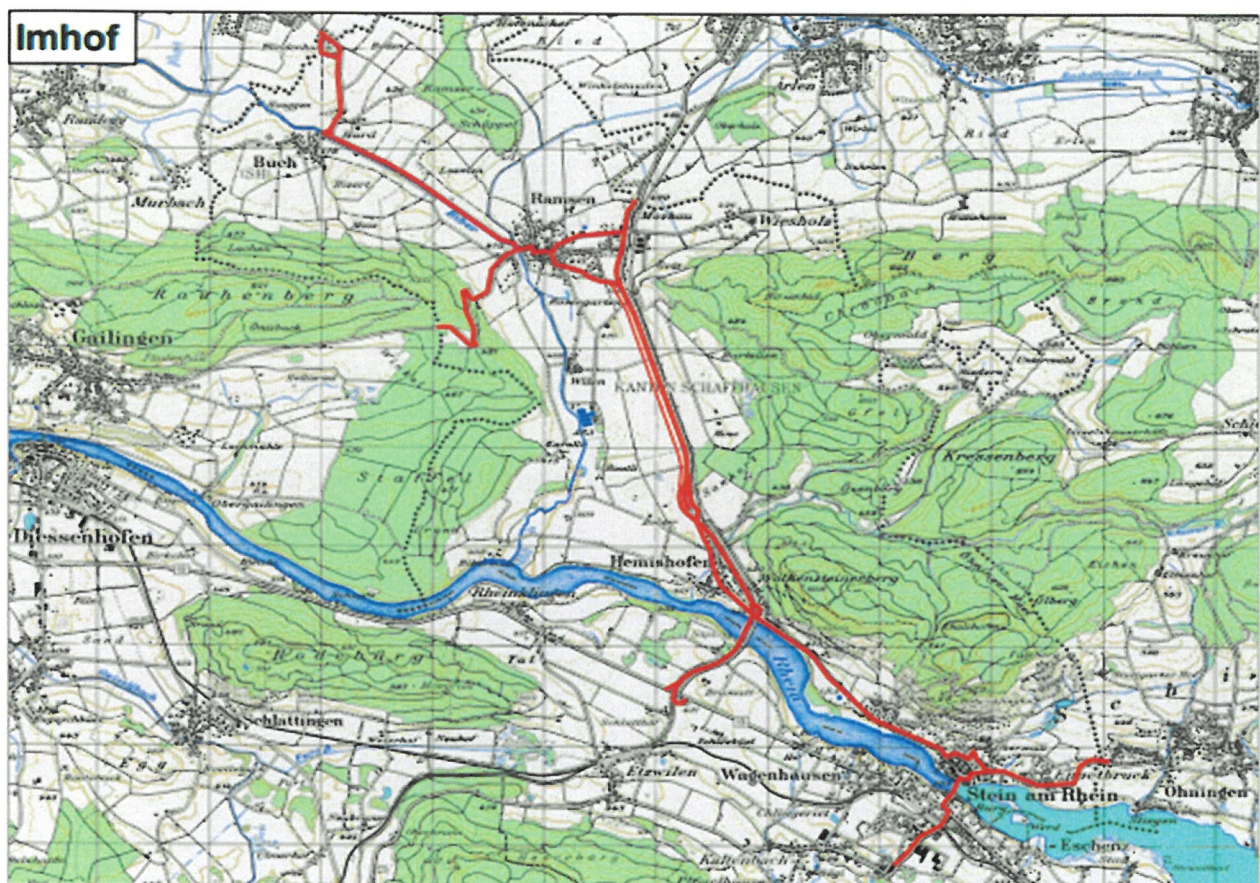
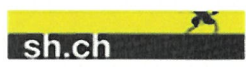
Gemeinderat Buch SH


Martina Jenzer
Gemeindepräsidentin


Mariano Fioretti
Gemeindeschreiber:

Pfad- und Streuroute Nr. 19

10110211400000104
Schweizersbildstrasse 69
CH-8200 Schaffhausen



Pfad- und Streuroute Nr. 19a

Tiefbau Schaffhausen
Unterfeldstrasse
Schweizersbildstrasse 69
CH-8200 Schaffhausen

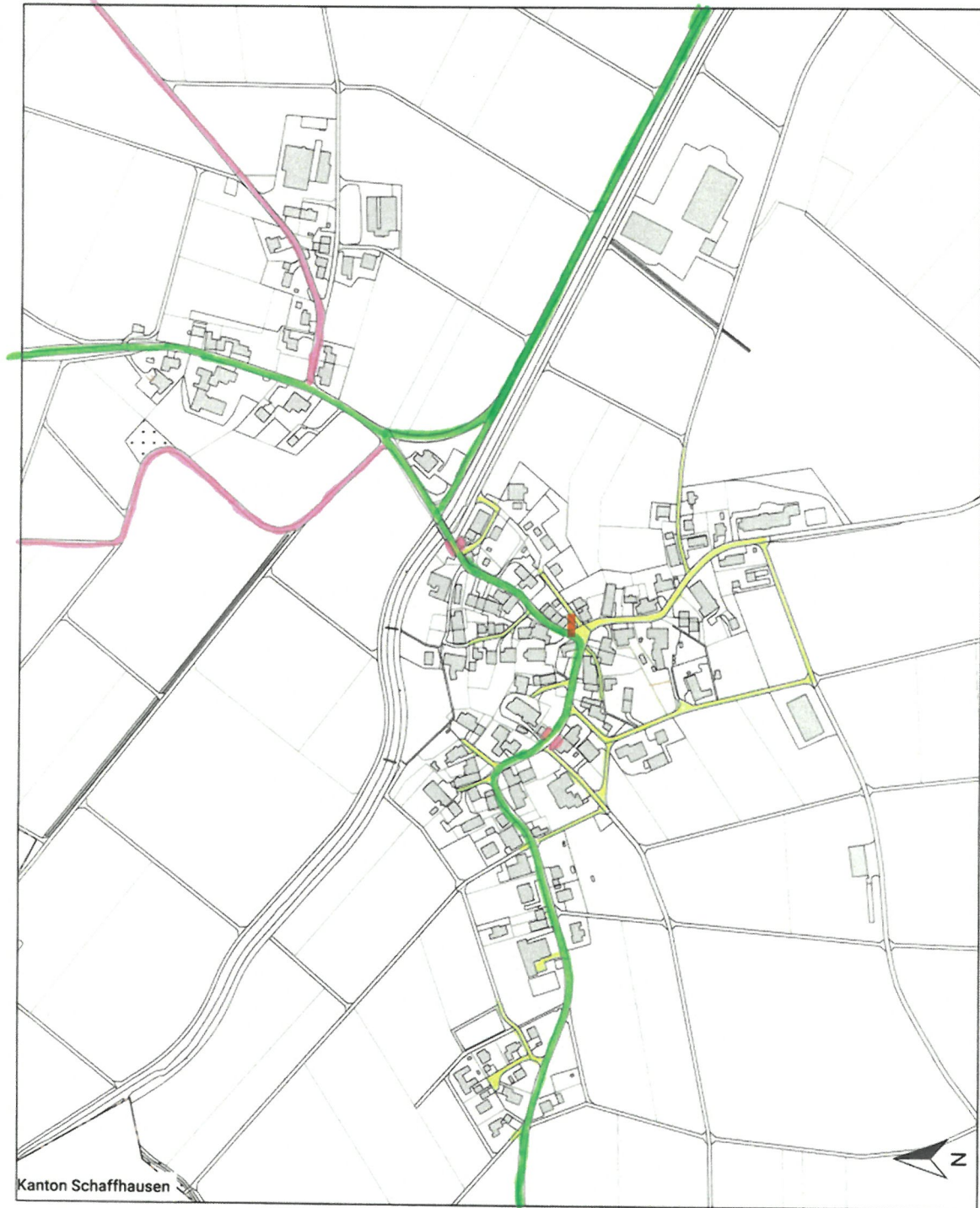




100 m

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden resp. der ÖREB-Kataster.

Massstab: 1:5000
Datum: 22.01.2026



-  Kanton Prio 1
-  Gemeinde Prio 2
-  Gemeinde Prio 3



Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden resp. der ÖREB-Kataster.

100 m
Massstab: 1:5000
Datum: 30.06.2026

